

Beitragsordnung des Vereins „Kompetenzzentrum Coesfeld – Institut für Geschäftsprozessmanagement e. V.“

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung auf ihrer Sitzung am 09.07.2013 die folgende Beitragsordnung verabschiedet:

§ 1 Höhe der Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet.

a. Unternehmen: Die Beitragshöhe wird nach der Beschäftigtenanzahl (in Vollzeitäquivalenten) gestaffelt, wobei die Auszubildenden nicht mitgezählt werden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Unternehmen beträgt:

| <i>Anzahl Beschäftigter</i> | <i>Jährlicher Mitgliedsbeitrag in EUR</i> |
|--------------------------------------|---|
| Unternehmen bis 50 Beschäftigte | 150 EUR |
| Unternehmen 51 bis 200 Beschäftigte | 300 EUR |
| Unternehmen 200 bis 600 Beschäftigte | 700 EUR |
| Unternehmen \geq 600 Beschäftigte | 1.000 EUR |

b. Öffentliche Gebietskörperschaften: Der jährliche Mitgliedsbeitrag für öffentliche Einrichtungen beträgt:

| <i>Öffentliche Gebietskörperschaften</i> | <i>Jährlicher Mitgliedsbeitrag in EUR</i> |
|--|---|
| Öffentliche Gebietskörperschaften | 500 EUR |

c. Sonstige Institutionen ohne Erwerbscharakter (Hochschulen, gemeinnützige Vereine, Wirtschaftskammern, Wirtschaftsförderungsgesellschaften, etc.): Der jährliche Mitgliedsbeitrag für sonstige Institutionen ohne Erwerbscharakter beträgt:

| <i>Sonstige Institutionen</i> | <i>Jährlicher Mitgliedsbeitrag in EUR</i> |
|-------------------------------|---|
| Sonstige Institutionen | 100 EUR |

§ 2 Höhe der Beiträge

(1) Die Beiträge werden 30 Kalendertage nach Zugang der Beitragsrechnung fällig.

(2) Die Beiträge sind grundsätzlich unbar zu leisten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Beitragsordnung tritt mit Inkrafttreten der Vereinssatzung in Kraft.

Coesfeld, den 09.07.2013